

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	1
2. grundsätzliche Verfahrensweise	1
3. Allgemeines	1
3.1. Ausnahme.....	2
4. Handlungsfristen	3
5. Verzögerungen durch den*die Kunden*in	5
6. Gesetzestext.....	8

1. Rechtsgrundlage

Soll ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, so muss die Behörde dies gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X i.V. mit § 48 Abs. 4 SGB X innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen, tun.

2. grundsätzliche Verfahrensweise

Nach der ersten Information des*der Kunden*in bzw. Dritter sind die berechnungsrelevanten Unterlagen - sofern sie nicht bereits vollständig vorliegen – anzufordern. Dies hat grundsätzlich unverzüglich zu erfolgen. Um einer etwaigen Verfristung entgegen zu wirken, ist darauf hinzuwirken, dass sowohl die Anforderung der Unterlagen, die dann notwendige Anhörung sowie die im Anschluss hieran erforderliche Fertigung des Rücknahme- bzw. Aufhebungsbescheides innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden der ersten Information erfolgt.

3. Allgemeines

Nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X i.V. mit § 48 Abs. 4 SGB X ist eine Aufhebung bzw. Rücknahme nebst Erstattung an Fristen gebunden.

Fraglich ist hierbei, ab wann der Zeitpunkt gegeben ist, an dem alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sind.

Dies wird regelmäßig nach erfolgter Anhörung der Fall sein, da erst zu diesem Zeitpunkt alle entscheidungsrelevanten Tatsachen bekannt sein dürften.

„Die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X beginnt erst dann zu laufen, wenn die Behörde entweder objektiv eine sichere Kenntnis der Tatsachen hatte, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen, oder subjektiv von der Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugt war; dies ist regelmäßig erst nach der gemäß § 24 SGB X durchgeführten Anhörung des Betroffenen der Fall (vgl. Urteil des BSG vom 08.02.1996, 13 RJ 35/94)“.

Hierbei ist somit auf die Kenntnis der Jobcenter Wuppertal AöR abzustellen. Dies gilt auch, wenn der rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakt allein auf einem Fehler der Jobcenter Wuppertal AöR beruht oder wenn der*die Betroffene sich nicht äußert.

Hat die Jobcenter Wuppertal AöR die Anhörung verzögert oder ist diese versehentlich unterblieben, beginnt die Jahresfrist fiktiv an dem Tag, an dem eine ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung hätte beendet sein können.

3.1. Ausnahme

Bei Aufhebungen nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 SGB X, welche ausnahmslos auf den Zufluss von Einkommen (bzw. Vermögen) abzielen, ist bei der Problematik der Verjährung entgegen des vorgenannten Grundsatzes nicht auf das Datum der Anhörung abzustellen. Vielmehr ist hier der Zeitpunkt der Kenntnis der notwendigen objektiven Tatsachen (z.B. Höhe des Einkommens und Zuflusses) maßgeblich.

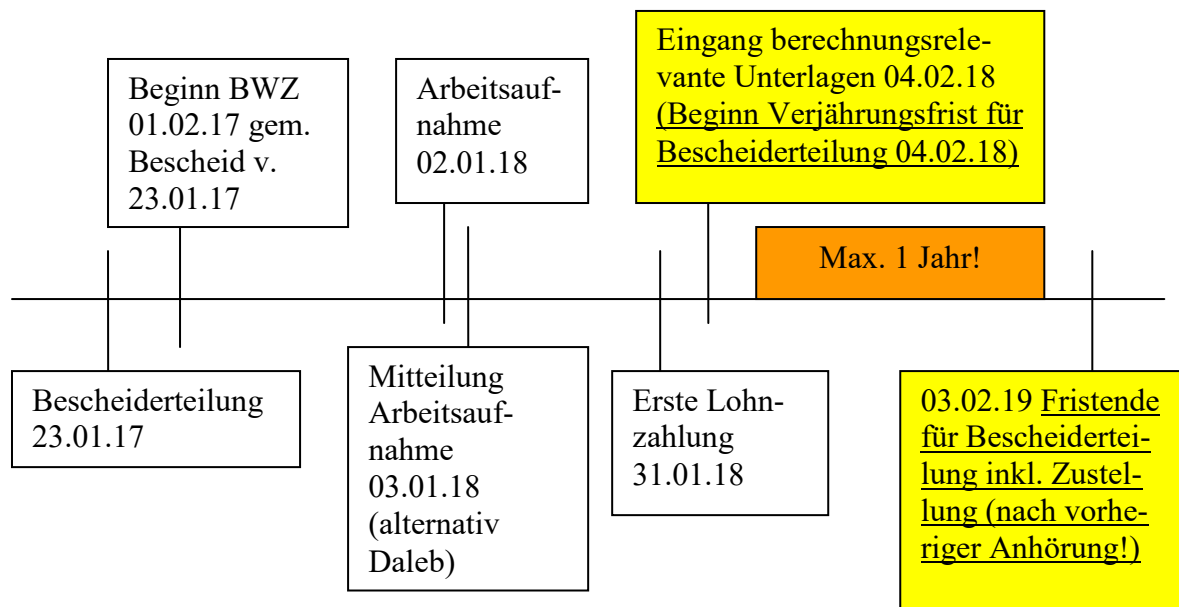
Beispiel 1:

Laufender Bewilligungszeitraum (BWZ) 01.02.2017 bis 31.01.2018; Bewilligungsbescheid vom 23.01.2017. Es wurde kein weiterer Änderungsbescheid für den BWZ erlassen.

Der Kunde teilt am 03.01.2018 seine am 02.01.2018 begonnene Arbeitsaufnahme mit. Laut den am 04.02.18 eingereichten berechnungsrelevanten Unterlagen, erfolgte die erste Lohnzahlung zum 31.01.18. Für den Monat 01/2018 liegt somit eine Überzahlung vor.

Rechtsgrundlage für eine Aufhebung der bewilligten Leistungen 01/2018 wäre demnach § 48 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 SGB X. Dies hat zur Folge, dass zur Berechnung der Verjährungsfrist das Datum der Bekanntgabe (Eingang der Unterlagen am 04.02.2018) maßgeblich ist und es nicht auf das Datum einer erfolgten Anhörung ankommt.

Ablaufdiagramm:



4. Handlungsfristen

Sollte aus verschiedensten Gründen eine unverzügliche Sachverhaltsaufklärung (siehe Punkt 2) nicht erfolgt sein, so ist vor der Aufhebung bzw. Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit zu prüfen, ob bereits eine Verfristung eingetreten ist.

Sollten innerhalb eines Jahres (=> sog. „Handlungsfrist“) nach Bekanntwerden der 1.Information nicht zumindest die berechnungsrelevanten Unterlagen angefordert worden sein, kann eine Rückforderung wegen einer eingetretenen Verjährung unstreitig **nicht** mehr erfolgen.

Beispiel 2:

Am 03.01.2018 teilt der Kunde telefonisch seine Arbeitsaufnahme zum 02.01.2018 mit.

Dies hat zur Folge, dass dem Kunden spätestens am 02.01.2019 das Anschreiben vorliegen muss, mit dem alle berechnungsrelevanten Unterlagen angefordert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass auch tatsächlich sämtliche notwendigen Unterlagen angefordert werden, da nach Ablauf der maximalen Frist eine Nachforderung weiterer Unterlagen wegen einer beabsichtigten Rückforderung aufgrund einer nunmehr eingetretenen Verjährung nicht mehr relevant ist.

Nach Eingang sämtlicher berechnungsrelevanten Unterlagen ist in Bezug auf eine ggf. drohende Verjährung nun zwischen

- a) einer Rücknahme gemäß § 45 SGB X sowie einer Aufhebung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, 2 und 4 SGB X und
- b) einer Aufhebung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 SGB X

zu unterscheiden.

Zu a) Rücknahme gem. § 45 SGB X / Aufhebung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1,2 und 4 SGB X

In diesen Fällen berechnet sich die weitere Frist nach der erfolgten Anhörung (Eingang der Stellungnahme vor Ablauf der Frist) bzw. bei einer nicht erfolgten Stellungnahme des*der Kunden*in auf das Anhörungsschreiben nach Ablauf der von hier gesetzten Frist (14 Tage + 3 Tage Postweg).

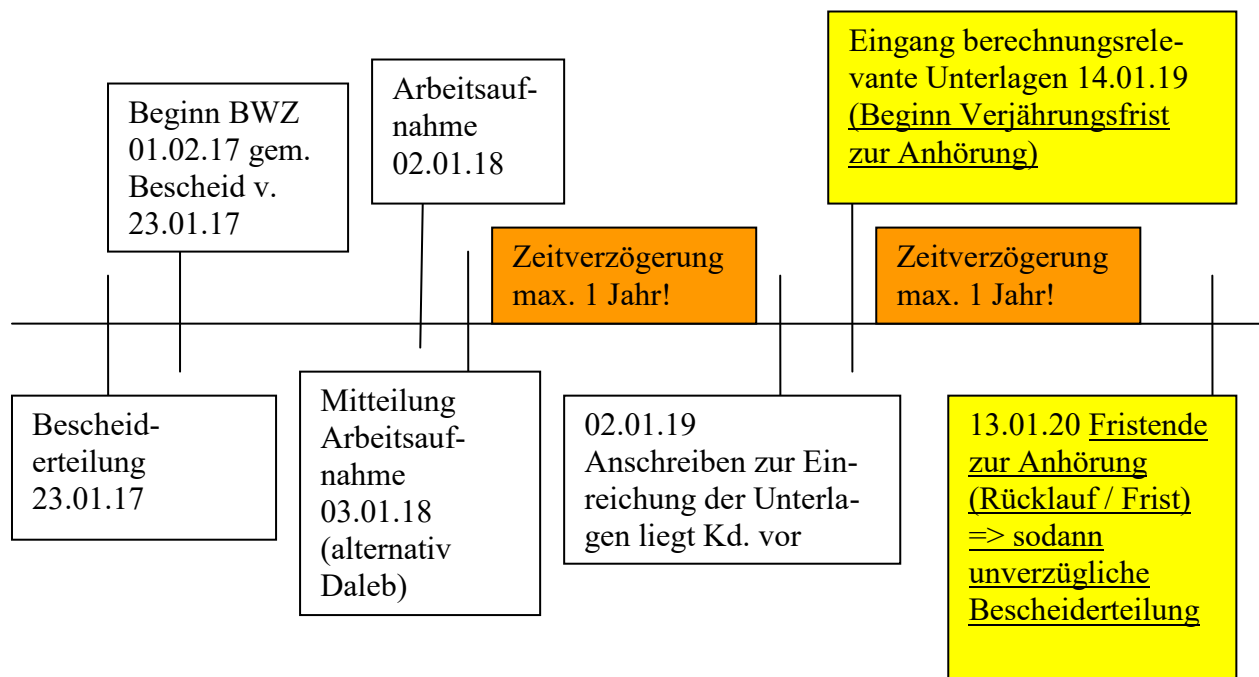
Beispiel 1a (Fortführung des Beispiels 1):

Aufgrund der spätmöglichen Anforderung vom 02.01.2019 gehen die Unterlagen am 14.01.2019 ein.

Die Anhörung hat nunmehr spätestens innerhalb von weiteren 12 Monaten nach Eingang der Unterlagen zu erfolgen. Hierbei muss bei der Versendung der Anhörung die Frist des Kunden zur möglichen Einreichung einer Stellungnahme mit berücksichtigt werden (14 Tage + 3 Tage Postweg). Das heißt, die Stellungnahme muss spätestens am Tag vor Ablauf der Jahresfrist vorliegen können (sofern der Kunde auf die Anhörung reagiert).

Im vorliegenden Fall wurden die Unterlagen am 14.01.2019 eingereicht, sodass die mögliche Stellungnahme bis zum 13.01.2020 vorliegen muss.

Nach erfolgter Anhörung bzw. verstrichener Anhörungsfrist hat die Rücknahme (inkl. Zustellung) nunmehr unverzüglich zu erfolgen.

Ablaufdiagramm:

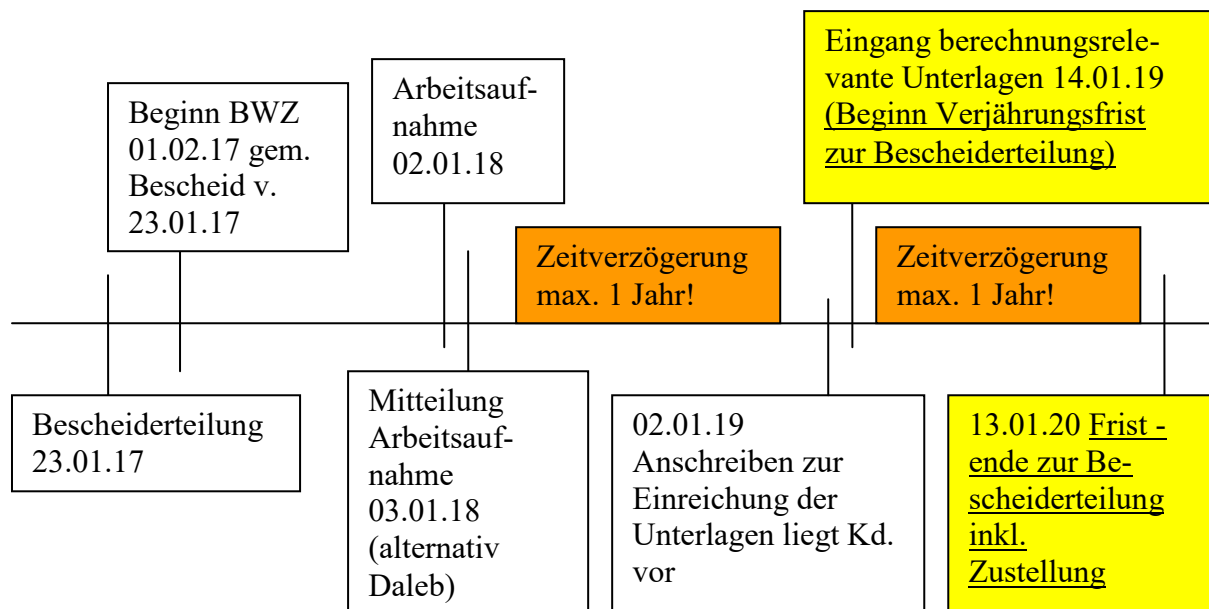
Zu b) Aufhebung gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 SGB X

Entgegen der Ausführung zu a) beginnt die Frist in Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 SGB X mit Eingang der berechnungsrelevanten Unterlagen.

Beispiel 1b (Fortführung des Beispiels 1):

Aufgrund der spätmöglichsten Anforderung vom 02.01.2019 gehen die Unterlagen am 14.01.2019 ein.

Zwar ist vor einer Rückforderung eine Anhörung gemäß § 24 SGB X durchzuführen, diese hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung der Verjährung. Demnach hat spätestens am 13.01.2020 die Zustellung des Rückforderungsbescheides zu erfolgen.

Ablaufdiagramm:**5. Verzögerungen durch den*die Kunden*in**

Da das Versäumnis des*der Kunden*in nicht seitens der Behörde zu vertreten ist, verlängern sich die vorgenannten Fristen je nach verzögerter Mitwirkung des*der Kunden*in.

Beispiel:

Am 03.01.2018 teilt der Kunde telefonisch seine Arbeitsaufnahme zum 02.01.2018 mit.

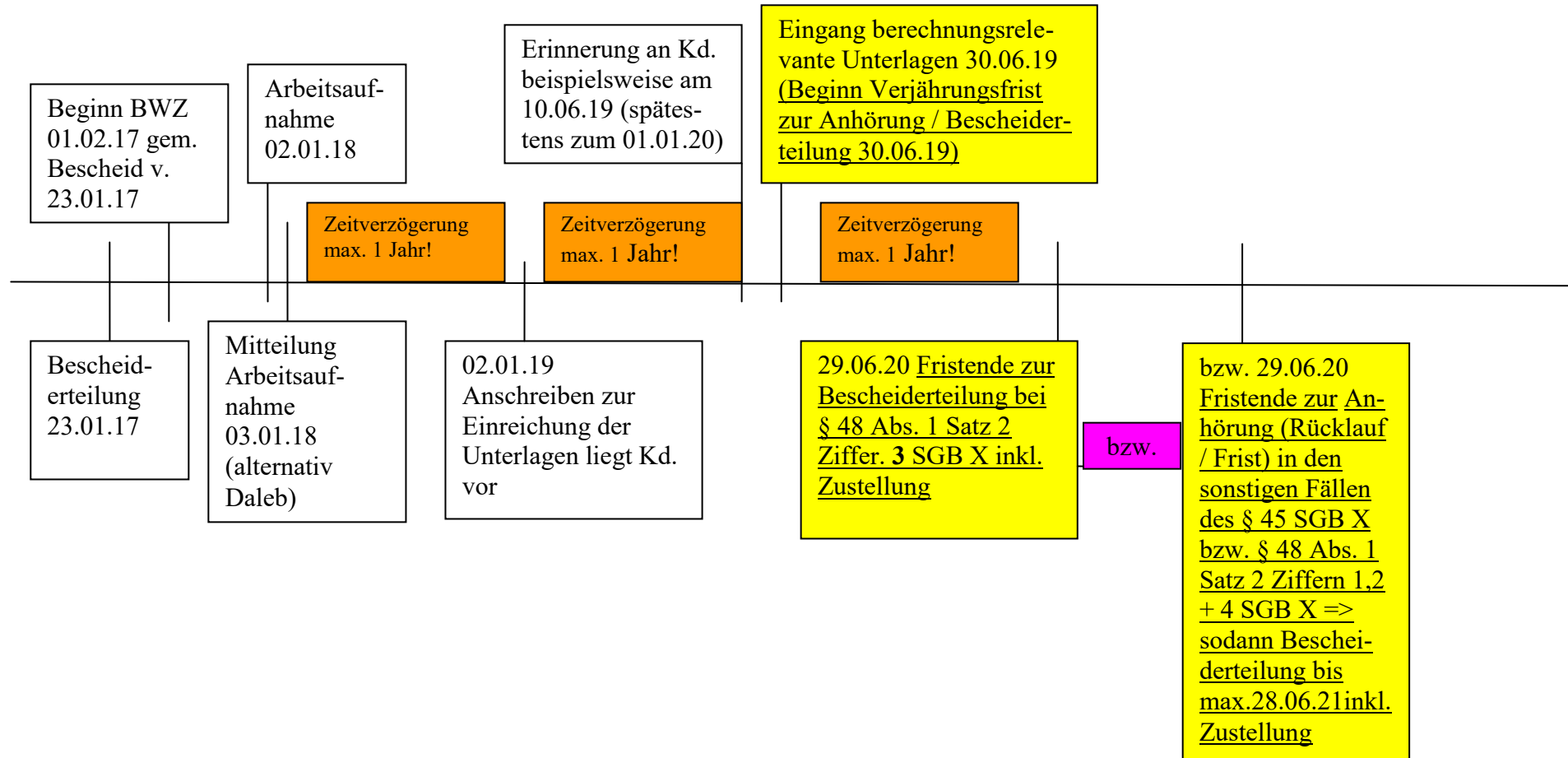
Dies hat zur Folge, dass dem Kunden spätestens am 02.01.2019 das Anschreiben vorliegen muss, mit dem die berechnungsrelevanten Unterlagen angefordert werden.

Hierauf reagiert er jedoch nicht bzw. unvollständig. Mit beispielsweise Datum des 10.06.2019 (die Erinnerung sollte zeitnah erfolgen, maximal jedoch ein weiteres Jahr) wird er an die Erledigung erinnert. Hierauf reagiert er sodann (vollständig) am 30.06.2019.

Sollte es sich hierbei um eine Aufhebung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 SGB X handeln, hat die Zustellung des Rückforderungsbescheides spätestens am 29.06.2020 zu erfolgen.

In den anderen Fällen (§ 45 SGB X bzw. § 48 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 1,2 und 4 SGB X) hat die Anhörung bis zum 29.06.2020 zu erfolgen. Nach erfolgter Anhörung bzw. verstrichener Anhörungsfrist zum 29.06.2020 hat die Bescheiderteilung inkl. Zustellung nunmehr bis zum 28.06.2021 zu erfolgen.

Ablaufdiagramm:



6. Gesetzestext

§ 45 SGB X - Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes -

(1) Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

(3) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung vorliegen. Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 zurückgenommen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind oder
2. der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde.

In den Fällen des Satzes 3 kann ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurückgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde. War die Frist von zehn Jahren am 15. April 1998 bereits abgelaufen, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird.

(4) Nur in den Fällen von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.

(5) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 48 SGB X - Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse -

(1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

(2) Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt; § 44 bleibt unberührt.

(3) Kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach § 45 nicht zurückgenommen werden und ist eine Änderung nach Absatz 1 oder 2 zugunsten des Betroffenen eingetreten, darf die neu festzustellende Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit einem rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt zugrunde liegt, der nach § 45 nicht zurückgenommen werden kann.

(4) § 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend. § 45 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1.

gez.

Modzel

FBL 2

Verteiler: JBC.01 Vorstand, JBC.41-49 GSTL und TL LG, JBC.08, JBC.21, JBC.22, JBC.24